

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

Zone 1 - Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottersdorfer Straße, Prandtauerring, Auring, Wiener Straße, Roseggerring - € 12.600,-
Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet - € 9.300,-

§ 2

Zone 1 ist in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, grün eingezeichnet. Alle außerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstücke des übrigen Gemeindegebietes befinden sich in der Zone 2.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

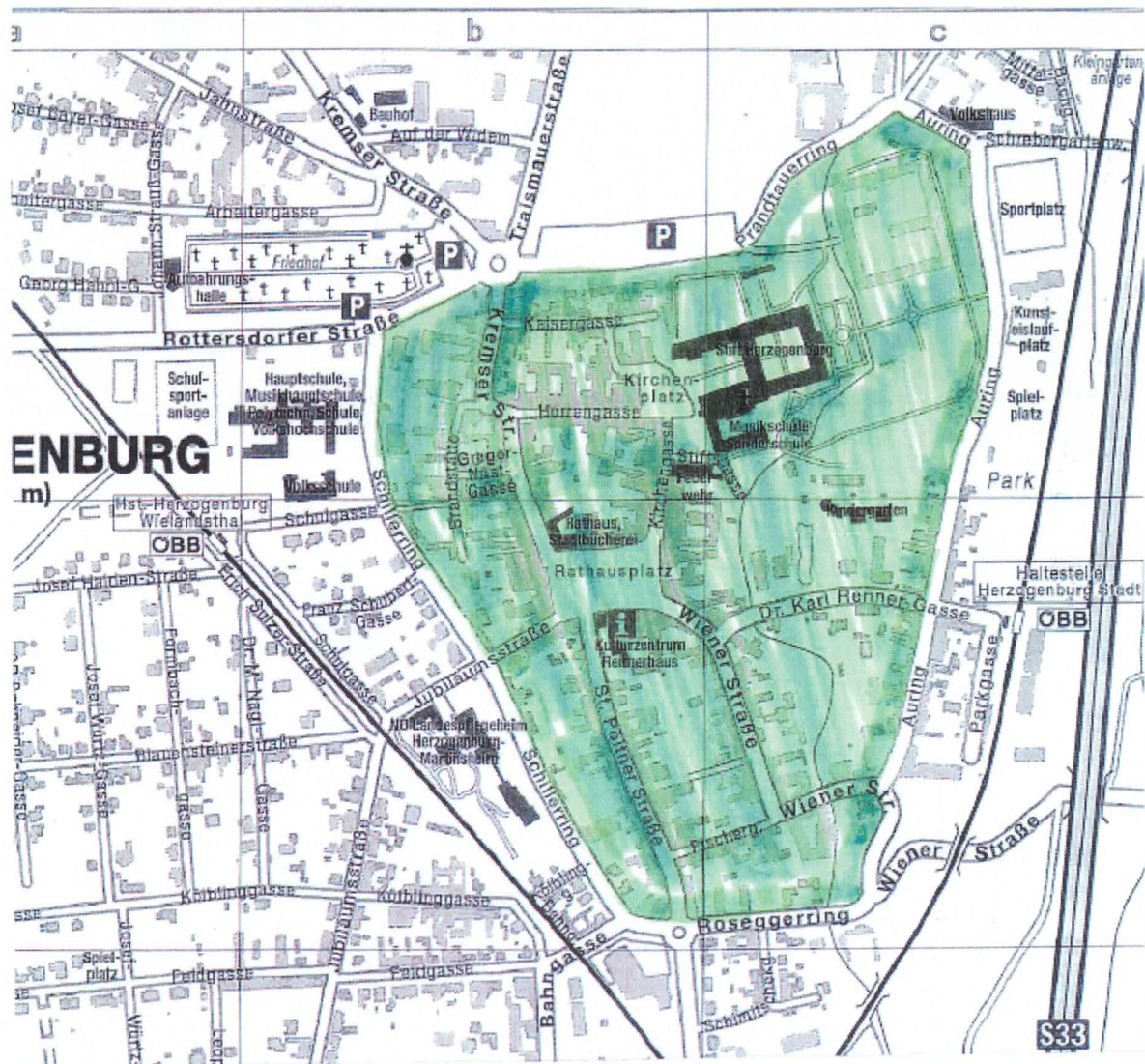
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner



Angeschlagen am: 12.12.2023

Abzunehmen am: 28.12.2023



Stadtgemeinde Herzogenburg

Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 11.12.2023 betreffend die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gem. § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 und betreffend die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gem. § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014.

Die grün eingezeichneten Bereiche befinden sich in Zone 1, alle übrigen Grundstücke des Gemeindegebietes, die außerhalb der Zone 1 liegen, befinden sich in Zone 2.

Herzogenburg, 12.12.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artnr

